

VERLAUTBARUNG DER GRUNDUMLAGEN FÜR 2023

Gemäß § 141 Abs 5 Wirtschaftskammergesetz 1998 - WKG, BGBl I Nr 103/1998 idgF iVm § 36 Abs 3 Geschäftsordnung der WKÖ wird verlautbart:

Die Fachgruppen der Wirtschaftskammer Kärnten (Landesinnungen, Landesgremien) haben für das Jahr 2023 die in der nachfolgenden Aufstellung enthaltenen Grundumlagen gemäß § 123 Abs 3 WKG beschlossen.

Die Beschlussfassung der Grundumlage bei den Fachvertretungen erfolgte gemäß § 123 Abs 5 WKG durch die entsprechenden Fachverbände.

Die Beschlüsse der Fachverbände wurden im Erweiterten Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich am 23. November 2022, die Beschlüsse der Fachgruppen am 13. Dezember 2022 vom Präsidium der Wirtschaftskammer Kärnten genehmigt.

Gemeinsame Bestimmungen für alle Fachorganisationen

Rechtsformstaffelung gemäß § 123 Abs 12 WKG:

„Wird die Grundumlage mit einem festen Betrag festgesetzt, so ist dieser von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten, sofern diese Rechtsfolge im Beschluss der zuständigen Fachorganisation über die Grundumlage nicht ausgeschlossen wird.“

Ruhendsatz gemäß § 123 Abs 9, 2. Satz WKG:

„Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage höchstens in halber Höhe zu entrichten.“

Weitere Bestimmungen des § 123 Abs 9 WKG:

Die Grundumlage ist eine unteilbare Jahresumlage; sie ist auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Berechtigung erworben wird oder erlischt.“

„Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe (Fachverband) nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.“

SPARTE GEWERBE UND HANDWERK

101	LI Bau Beschluss der Fachgruppentagung am 03.11.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) unabhängig von Stufen. Die Grundumlage beträgt mindestens: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	0,150% € 350,00
103	LI Dachdecker, Glaser und Spengler Beschluss der Fachgruppentagung am 30.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	- Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. - Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	€ 340,00 0,30% € 2 100,00 € 170,00
104	LI Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker Beschluss der Fachgruppentagung am 15.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	- Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. - Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	€ 420,00 0,80% € 3 420,00 € 210,00
105	LI Maler und Tapezierer Beschluss der Fachgruppentagung am 23.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: - Maler - Tapezierer - alle Sonstigen Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges. Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.	€ 180,00 € 308,00 € 125,00 1,20% 0,20% 0,20% € 2 700,00 € 62,50

106	LI Bauhilfsgewerbe	- Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: - Bauhilfsgewerbe - Betonwarenerzeuger - Erzeuger von Baustoffen aller Art und Gartendekor - Steinbruchunternehmer - Sand-, Kies- und Schottererzeuger - Bodenleger - Pflasterer - Steinmetze - alle Sonstigen Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges. Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten. - Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: - Bauhilfsgewerbe - Betonwarenerzeuger - Erzeuger von Baustoffen aller Art und Gartendekor - Steinbruchunternehmer - Sand-, Kies- und Schottererzeuger - Bodenleger - Pflasterer - Steinmetze - alle Sonstigen Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 149,00 € 263,00 € 149,00 € 215,00 € 215,00 € 280,00 € 230,00 € 355,00 € 149,00 0,35% 0,35% 0,35% 0,35% 0,35% 0,60% 0,00% 0,70% 0,35% € 0,00 € 0,00 € 1 600,00 € 74,50
107	LI Holzbau	- Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. - Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 730,00 0,65% € 4 500,00 € 365,00
108	LI Tischler und Holzgestalter	- Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. - Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 335,00 0,70% € 167,50

110	LI Metalltechnik Beschluss der Fachgruppentagung am 30.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	- Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: - Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 160,00 50,00% 0,12% € 5 000,00 € 80,00
111	LI Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker Beschluss der Fachgruppentagung am 30.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	- Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. - Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 200,00 0,22% € 1 200,00 € 100,00
112	LI Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker Beschluss der Fachgruppentagung am 30.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	- Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. - Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Höchstens: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 194,00 0,09% € 5 000,00 € 97,00
113	FV Kunststoffverarbeiter Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Kärnten am 31.05.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	- Pro Mitglied ein fester Betrag - Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 150,00 0,10% € 75,00
114	LI Mechatroniker Beschluss der Fachgruppentagung am 30.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	- Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: - Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 189,00 50,00% 0,10% € 1 500,00 € 94,50

115	LI Fahrzeugtechnik Beschluss der Fachgruppentagung am 14.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	- Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. - Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 229,00 0,00% € 114,50
116	LI Kunsthandwerke Beschluss der Fachgruppentagung am 07.07.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	- Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: - Buchbinder - Kartonagenwaren- und Etuierzeuger - Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände - Gold- und Silberschmiede - Musikinstrumentenerzeuger - Uhrmacher - alle Sonstigen Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten. Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 175,00 € 175,00 € 155,00 € 175,00 € 155,00 € 175,00 € 155,00 100,00% € 77,50
117	LI Mode und Bekleidungstechnik Beschluss der Fachgruppentagung am 03.10.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	- Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: - Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler - Bekleidungsgewerbe - Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler - Textilreiniger, Wäscher und Färber Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges. Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten. - Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: - Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler - Bekleidungsgewerbe - Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler - Textilreiniger, Wäscher und Färber Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 300,00 € 166,00 € 160,00 € 249,00 0,00% 0,50% 0,05% 0,40% € 80,00

118	LI Gesundheitsberufe	- Pro Betriebsstätte ein fester Betrag in den Berufszweigen: a) Augenoptiker € 355,00 b) Kontaktlinsenoptiker € 355,00 c) Hörakustiker € 160,00 d) Orthopädietechniker € 245,00 e) Bandagisten € 245,00 f) Schuhmacher € 298,00 g) Orthopädieschuhmacher € 486,00 h) Zahntechniker € 410,00 i) Niederwarenerzeuger € 160,00 - zuzüglich ein Anteil an der Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in % in den Berufszweigen a) Augenoptiker 0,50% b) Kontaktlinsenoptiker 0,50% c) Hörakustiker 0,60% d) Orthopädietechniker 0,60% e) Bandagisten 0,60% f) Schuhmacher 0,00% g) Orthopädieschuhmacher 0,00% h) Zahntechniker 0,90% i) Niederwarenerzeuger 0,20% Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 80,00
119	LI Lebensmittelgewerbe	- Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: - Bäcker € 180,00 - Fleischer € 325,00 - Konditoren € 322,00 - Müller und Mischfutterhersteller € 210,00 - Molker und Käser € 180,00 - sonstige Berufszweige im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe € 170,00 - Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges. Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten. - Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: - Bäcker 0,30% - Fleischer 0,50% - Konditoren 0,00% - Müller und Mischfutterhersteller 0,00% - Molker und Käser 0,00% - sonstige Berufszweige im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe 0,00% - Die Vermahlungsmenge und davon ein Anteil in Form eines €-Betrages pro Jahrestonne, wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des vorangegangenen Jahres, auf Basis der verpflichtenden Meldung, herangezogen wird € 0,00 - Die Futtermittel-Produktionsmenge und davon ein Anteil in Form eines €-Betrages pro Jahrestonne, wobei wenn eine Meldung an die Bundesinnung vorliegt, die Produktionsstatistik der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe des vorangegangenen Jahres, auf Basis der verpflichtenden Meldung, herangezogen wird. € 0,00	

	Beschluss der Fachgruppentagung am 05.10.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	- Die angelieferte Rohmilch und davon ein Anteil in Form eines €-Betrages pro Jahrestonne, wobei die nach der Milchmeldeverordnung verpflichtende Meldung an die Agrarmarkt Austria des vorangegangenen Jahres herangezogen wird, nach folgender Staffelung: - bis 1.500t - zwischen 1.500t und 15.000t - zwischen 15.000t und 50.000t - über 50.000t Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 180,00 € 2 700,00 € 5 400,00 € 5 400,00 € 85,00
120	LI Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure Beschluss der Fachgruppentagung am 04.10.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	- Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. - Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: - Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 187,00 50,00% 0,30% € 93,50
121	LI Gärtner und Floristen Beschluss der Fachgruppentagung am 28.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	- Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. - Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 490,00 0,44% € 245,00
122	LI Berufsfotografie Beschluss der Fachgruppentagung am 25.10.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 210,00 € 105,00
123	LI Denkmal-, Fassaden und Gebäudereiniger Beschluss der Fachgruppentagung am 29.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	- Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. - Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: - Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 145,00 100,00% 0,00% € 72,50

124	LI Friseure	- Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. - Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%)	€ 350,00
		Beschluss der Fachgruppentagung am 28.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	0,00%
125A	LI Rauchfangkehrer	- Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. - Der steuerpflichtige Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) - Pro zum 31.12. des Vorjahres beschäftigtem Mitarbeiter einen festen Betrag.	€ 956,00
		Beschluss der Fachgruppentagung am 01.07.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft. Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	0,00%
125B	LI Bestatter	- Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. - BKG Bestattung Kärnten GmbH - ein fixer Betrag pro Betriebsstätte - PAX Bestattungs- und Grabstättenfachbetrieb GmbH - ein fixer Betrag pro Betriebsstätte - Der steuerpflichtige Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) - Pro zum 31.12. des Vorjahres beschäftigtem Mitarbeiter einen festen Betrag. - Pro Sterbefall des vorangegangenen Kalenderjahres ein fester Betrag.	€ 290,00
		Beschluss der Fachgruppentagung am 19.10.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft. Sterbefälle werden jenem Bestattungsunternehmen zugerechnet, das den Bestattungssarg an den „Endabnehmer“ (Auftraggeber) verkauft Feste Beträge sind für juristische Personen - ausgenommen BKG Bestattung Kärnten GmbH und PAX Bestattungs- und Grabstättenfachbetrieb GmbH - zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 740,00 € 740,00 0,00% € 0,00 € 0,00
126	FG gewerbliche Dienstleister	- Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. - Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:	€ 108,00
		Beschluss der Fachgruppentagung am 23.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	50,00%
			€ 54,00

127	FG Personenberatung und Personenbetreuung Beschluss der Fachgruppentagung am 28.10.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: - Lebens- und Sozialberater - Organisation von Personenbetreuung - Selbstständige Personenbetreuer Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges. Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 108,00 € 108,00 € 72,00 € 36,00
128	FG persönliche Dienstleister Beschluss der Fachgruppentagung am 24.10.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 108,00 € 54,00
129	FV Film- und Musikwirtschaft Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Kärnten am 27.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	• Die kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes. Mindestens jedoch: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	0,4550% € 160,00 € 80,00

SPARTE INDUSTRIE

201	FV Bergwerke und Stahl Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Kärnten am 02.05.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	0,130% € 65,00 € 32,50
202	FV der Mineralölindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Kärnten am 01.06.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	0,145% € 70,00 € 35,00
203	FV der Stein- und keramischen Industrie Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Kärnten am 31.05.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	0,335% € 65,00 € 32,50
204	FV Glasindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Kärnten am 04.05.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	0,159% € 65,00 € 32,50
205	FV der chemischen Industrie Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Kärnten am 01.06.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	- Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch: - Sondergrundumlage Beschluss des Präsidenten der Wirtschaftskammer Kärnten im Dringlichkeitswege vom 14.11.2018 Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	0,175% € 80,00 0,15 Promille € 40,00
206	FV der Papierindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Kärnten am 17.05.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	0,150% € 65,00 € 32,50

207	FV der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Kärnten am 01.06.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	- Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. - Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	0,255% € 65,00 € 32,50
209	FV der Bauindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Kärnten am 01.06.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	- Pro Mitglied ein fester Betrag nach folgenden Kategorien: - Mitglieder, die dem BUAG (Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz) unterliegen € 2 180,19 - Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen € 0,00 - Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen € 2 180,19 - Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen € 0,00 - Die Zuschlagsleistung des vorangegangenen Jahres (inkl. anteiliger Zuschlagsleistung von Abstellungs-ARGEN*) gem. §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub) und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) nach folgenden Kategorien: - Mitglieder, die dem BUAG unterliegen 0,40% - Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen 0,40% - Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen 0,00% - Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen 0,00% * Abstellungs-ARGEN sind Arbeitsgemeinschaften, bei denen sich die Mitarbeiter im Verrechnungs- und Sozialversicherungsstand der ARGEN befinden. Die Aufteilung der Zuschlagsleistung der Abstellungs-ARGEN erfolgt kalenderjährlich nach den Beschäftigtenanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember. - Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) nach folgenden Kategorien: - Mitglieder, die dem BUAG unterliegen 0,00% - Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen 0,00% - Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen 0,04% - Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen 0,04% - Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. - Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 0,00
210	FG Holzindustrie Beschluss der Fachgruppentagung am 20.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	- Für die Sägeindustrie und - für die Holzverarbeitende Industrie und alle anderen Unternehmen der Holzindustrie Kärnten der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Mindestumlage 0,25 Euro pro Festmeter Rundholzeinsatz des vorangegangenen Jahres (ausgenommen Industrie- und Energieholzsortimente gem ÖHU). Mindestumlage (bei einem Rundholzeinsatz von 1 - 132 FM) - Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: - In diesem Fall und bei verpachteten Betrieben entfällt die Mindestumlage für den Rundholzeinsatz	3,00 Promille 4,29 Promille € 65,00 € 0,25 € 33,00 € 32,50

211	FV der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Kärnten am 18.05.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	0,345% € 65,00 € 32,50
212	FV der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Kärnten am 19.05.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	- Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) nach folgender Gliederung: - Bekleidungsindustrie - Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden - Textilindustrie - Schuh- und Lederwarenindustrie - Leder erzeugende Industrie sowie alle Sonstigen Mindestbetrag nach folgender Gliederung: - Bekleidungsindustrie - Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden - Textilindustrie - Schuh- und Lederwarenindustrie - Leder erzeugende Industrie sowie alle Sonstigen Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	0,3450% 0,1850% 0,2050% 0,1850% 0,1450% € 200,00 € 200,00 € 200,00 € 200,00 € 70,00 € 35,00
213	FV der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Kärnten am 19.05.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	0,552% € 150,00 € 75,00
215	FV der NE-Metallindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Kärnten am 05.05.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	0,275% € 65,00 € 32,50
216	FV der metalltechnischen Industrie Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Kärnten am 22.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	- Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) für - Maschinen- und Metallwarenindustrie - Gießereiindustrie Der Mindestbetrag für die Grundumlage beträgt: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	0,075% 0,335% € 65,00 € 32,50

217	FV der Fahrzeugindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Kärnten am 11.10.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	- Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. - Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	0,058% € 65,00 € 32,50
218	FV der Elektro- und Elektronikindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Kärnten am 29.06.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	- Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. - Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	0,100% € 65,00 € 32,50

SPARTE HANDEL

301	LG Lebensmittelhandel Beschluss der Fachgruppentagung am 14.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	- Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. - Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. - Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 97,00 € 48,50
302	LG Tabaktrafikanen Beschluss der Fachgruppentagung am 01.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	- Der mit Tabakwaren im vorangegangenen Jahr erzielte Bruttoumsatz und davon ein Hebesatz (in Prozent) nach Zuordnung zu folgenden Betriebsarten: - Tabakfachgeschäfte 0,05% - Tabakverkaufsstellen 0,05% - Tabakwarengroßhandel 0,05% - alle Sonstigen 0,05% Mindestens jedoch: € 20,00 Höchstens: € 3 000,00 - Der mit Produkten der Österreichischen Lotterien erzielte Bruttoumsatz und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in Prozent) 0,03% - Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. - Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 10,00
303	LG Handel mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben Beschluss der Fachgruppentagung am 20.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	- Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. - Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. - Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 120,00 € 60,00

304	LG Agrarhandel Beschluss der Fachgruppentagung am 09.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 100,00 € 50,00
305	LG Energiehandel Beschluss der Fachgruppentagung am 15.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 136,00 € 68,00
306	LG Markthandel Beschluss der Fachgruppentagung am 14.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 180,00 € 90,00
307	LG Außenhandel Beschluss der Fachgruppentagung am 24.10.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 110,00 € 55,00
308	LG Mode und Freizeitartikel Beschluss der Fachgruppentagung am 14.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 90,00 € 45,00
309	LG Direktvertrieb Beschluss der Fachgruppentagung am 21.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 125,00 € 62,50
310	LG Papier und Spielwarenhandel Beschluss der Fachgruppentagung am 20.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft..	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 100,00 € 50,00

SPARTE BANK UND VERSICHERUNG

401	FV der Banken und Bankiers Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Kärnten am 12.10.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	- Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) für folgende Betriebsarten: - Banken und Bankiers 0,1094% - Casinos Austria AG 0,0000% - Österreichische Lotterien GmbH 0,0000% - Klassenlotteriegeschäftsstellen 0,0000% - alle Sonstigen 0,1094% - Die Bruttospielerträge der Spielbanken des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) für folgende Betriebsarten: - Banken und Bankiers 0,0000% - Casinos Austria AG 0,0302% - Österreichische Lotterien GmbH 0,0000% - Klassenlotteriegeschäftsstellen 0,0000% - alle Sonstigen 0,0000% - Die Bruttospielerträge aller Lotterien-Ausspielungen ausgenommen der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) für folgende Betriebsarten: - Banken und Bankiers 0,0000% - Casinos Austria AG 0,0000% - Österreichische Lotterien GmbH 0,0238% - Klassenlotteriegeschäftsstellen 0,0000% - alle Sonstigen 0,0000% - Die Bruttospielerträge der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) für folgende Betriebsarten: - Banken und Bankiers 0,0000% - Casinos Austria AG 0,0000% - Österreichische Lotterien GmbH 0,0000% - Klassenlotteriegeschäftsstellen 0,0283% - alle Sonstigen 0,0000% Mindestens jedoch: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 3,50
402	FV der Sparkassen Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Kärnten am 08.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	- Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) - Mindestens jedoch: € 7,00 Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 3,00
403	FV der Volksbanken Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Kärnten am 15.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	- Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) - Mindestens jedoch: € 30,00 Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 15,00
404	FV der Raiffeisenbanken Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Kärnten am 19.05.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	- Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) - Mindestens jedoch: € 0,00 Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 0,00

405	FV der Landes-Hypothekenbanken Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Kärnten am 03.06.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	0,360% € 100,00 € 50,00
406	FV der Versicherungsunternehmen Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Kärnten am 07.10.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	- Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres (exkl. Provisionen) und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) nach folgenden Kategorien: - kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Sach- und Rückversicherung - kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Viehversicherung - alle anderen kleinen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit - alle sonstigen Versicherungsunternehmen Mindestbetrag: - Das Gesamtvermögen (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschrift zweivorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) nach folgenden Kategorien: - kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Sach- und Rückversicherung - Mindestbetrag: - Höchstbetrag: - alle anderen kleinen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit - alle sonstigen Versicherungsunternehmen Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	0,000% 0,000% 0,000% 0,105% € 25,00 0,460% € 25,00 € 7 000,00 0,000% 0,000% € 10,00
407	FV der Pensions- und Vorsorgekassen Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Kärnten am 13.05.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	- Pro Kasse ein fester Betrag der Höhe nach differenziert nach folgenden Kategorien: - überbetriebliche Pensionskassen - betriebliche Pensionskassen - betriebliche Vorsorgekassen und alle Sonstigen - Das veranlagte Vermögen je Kasse zum 31.12. des Vorjahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in ‰) - überbetriebliche Pensionskassen - betriebliche Pensionskassen - betriebliche Vorsorgekassen und alle Sonstigen - Die Summe der Beiträge je Kasse für die Anwartschaftsberechtigten zum 31.12. des Vorjahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in ‰) - überbetriebliche Pensionskassen - betriebliche Pensionskassen - betriebliche Vorsorgekassen und alle Sonstigen Bei einem negativen Wert einer Bemessungsgrundlage ist diese mit Null anzusetzen. Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	€ 13 000,00 € 6 500,00 € 11 458,33 0,0124‰ 0,0124‰ 0,0055‰ 0,3904‰ 0,3904‰ 0,0474‰

SPARTE TRANSPORT UND VERKEHR

501	FV Schienenbahnen	- Pro Mitglied ein fester Betrag - Die sozialversicherungspflichtige Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) nach folgender Zuordnung der Mitgliedsunternehmen pro nachstehender Stufe: - für Mitgliedsunternehmen im fachlichen Geltungsbereich eines Kollektivvertrages des Fachverbandes - Stufe 1: bis € 15 Mio 0,090% - Stufe 2: von € 15 Mio bis € 30 Mio 0,090% - Stufe 3: mehr als € 30 Mio 0,030% - alle Sonstigen - Stufe 1: bis € 15 Mio 0,090% - Stufe 2: von € 15 Mio bis € 30 Mio 0,090% - Stufe 3: mehr als € 30 Mio 0,030% Die sich in der jeweiligen Stufe unter Anwendung des jeweiligen Prozentsatzes ergebenden Beträge sind zu addieren. - Pro zum 31.12. des Vorjahres im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung Beschäftigtem ein fester Betrag € 35,00 Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 175,00	
502	FG Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmen	1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten (Bus, Luft, Schiff): a. Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem Gelegenheitsverkehrs-gesetz € 0,00 b. Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem Kraftverkehrs-gesetz € 0,00 c. Luftverkehrsunternehmen gem VO (EWG) 2407/92 bzw 1008/08 € 350,00 d. Luftverkehrsunternehmen gem § 102 Luftfahrtgesetz € 141,00 e. Flugplätze i. Flughäfen € 2 630,00 ii. Flugfelder € 0,00 f. Repräsentanzen von Luftfahrtverkehrsunternehmen € 0,00 g. Luftfahrzeug-Vermietung (motorisierte Luftfahrzeuge) € 71,00 h. Flugschulen € 141,00 i. Beförderung mit nicht motorisierten Luftfahrzeugen (zB Paragleiter Ballon) € 71,00 j. Führung von Hilfsbetrieben durch oder für Luftfahrunternehmen (zB Bodenabfertigungs-unternehmen) € 71,00 k. Gewerbsmäßige Personen- und Frachtschifffahrt i. auf anderen Gewässern als der Donau (Schiffe/Motorboote) € 0,00 ii. Donauschifffahrt (auf der gesamten Donau) € 0,00 iii. Donauschifffahrt (beschränkt auf ein Bundesland) € 0,00 l. Überfuhren i. Seilfähren € 0,00 ii. Motorbootfähren € 0,00 iii. Zillenüberfuhren € 0,00 m. Floßfahrt, Rafting € 89,00 n. Hochseeschifffahrt € 0,00 o. Hafenbetriebe/Umschlagbetriebe € 0,00 p. Segelschulen € 153,00 q. Schiffsführerschulen/Motorbootschulen € 144,00 r. Vermietung von Schiffen € 144,00 s. Erbringung sonstiger Leistungen im Bereich der Schifffahrt (zB Vertretung von Schifffahrts-unternehmungen, Erbringung sonstiger Leistungen mit Fahrzeugen nach § 77 Abs 1 Z 7 Schiff-fahrtsgesetz € 0,00 t. alle anderen Betriebsarten € 71,00	

Beschluss der Fachgruppentagung am 28.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.		Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag zu bezahlen; bei gleich hohen Beträgen ist nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten. Unter Betriebsstätte ist jede örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit dient, zu verstehen. Als Betriebsstätten gelten insbesondere: die Stätten, an denen sich die Geschäftsleitung befindet, Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen, Ein- und Verkaufsstellen sowie die beim Betrieb einer nicht bundesländerüberschreitenden Kraftfahrlinie dafür verwendeten Infrastruktureinrichtungen.	
		2. Pro Fahrzeug als "Betriebsmittel" ein Betrag für folgende Klassen:	
		Klasse 1 (Bus)	
		Pro KFZ (Omnibus) lt Konzessionsumfang gem Gelegenheitsverkehrsgesetz	€ 95,00
		Pro eingesetztem Kraftfahrzeug (Omnibus) gemäß Kraftfahrzeuggesetz	€ 95,00
		Klasse 2 (Luft)	
		a. einmotorig, bis 2.000 kg	€ 0,00
		b. einmotorig, mehr als 2.000 kg bis 5.700 kg	€ 0,00
		c. mehrmotorig, bis 5.700 kg	€ 0,00
		d. ein- und mehrmotorig, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg	€ 0,00
		e. mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg	€ 0,00
		f. mehrmotorig, mehr als 20.000 kg	€ 0,00
		g. Pro Drehflügler (Hubschrauber)	€ 0,00
		h. Pro Motorsegler	€ 0,00
		i. Pro nicht motorisiertem Luftfahrzeug	€ 0,00
		Basis der Vorschreibung gemäß § 123 WKG für die Klasse 2a. bis 2h. ist das Luftfahrzeugregister der Republik Österreich zum 01.01. eines jeweiligen Jahres.	
		Klasse 3 (Schiff)	
		Pro Fahrzeug zur gewerblichen Beförderung gemäß Schifffahrtsgesetz:	
		a. bis 12 Personen Beförderungskapazität	€ 115,00
		b. 13 bis 50 Personen Beförderungskapazität	€ 125,00
		c. 51 bis 150 Personen Beförderungskapazität	€ 170,00
		d. 151 bis 250 Personen Beförderungskapazität	€ 213,00
		e. 251 bis 400 Personen Beförderungskapazität	€ 271,00
		f. über 400 Personen Beförderungskapazität	€ 328,00
		g. Frachtschiff	€ 0,00
		Klasse 4 (alle Sonstigen)	
		Pro Fahrzeug als eingesetztes Betriebsmittel, das nicht unter die Klasse 1, 2 und /oder Klasse 3 fällt	€ 89,00
		Bei Zusammentreffen von mehreren Fahrzeugen als Betriebsmittel mehrerer Klassen (Klasse 1 bis 4) bzw innerhalb der Klassen 1 bis 4 an einer Betriebsstätte sind die Umfänge oder jeweiligen Beträge der einzelnen Klassen zusammenzurechnen.	
		Die Berechnung der Grundumlage erfolgt pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätten, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.	
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
		Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten:	€ 35,50

503	FG Seilbahnen	- Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Anlage ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Anlagenarten: - Kabinenbahnen und Kombilifte € 1 600,00 - Sesselbahnen / Lifte (1er, 2er und 3er) € 700,00 - Sesselbahnen / Lifte (4er) € 1 000,00 - Sesselbahnen / Lifte (6er) € 1 000,00 - Sesselbahnen / Lifte (ab 8er) € 1 000,00 - Schlepplifte bis 300m Länge € 200,00 - Schlepplifte über 300m Länge € 340,00 - Bandbeförderer € 200,00 - alle Sonstigen € 1 000,00 - Mindestens der Betrag für eine Anlage der zutreffenden Anlagenart. - Die Beträge der zutreffenden Anlagenarten sind zu addieren.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 13.10.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 100,00

504 FG Spedition und Logistik Beschluss der Fachgruppentagung am 15.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	I. Pro Betriebsstätte für folgende Betriebsarten ein fester Betrag <table border="0"> <tr> <td data-bbox="553 833 662 855">1. Spedition</td> <td data-bbox="1444 833 1525 855">€ 320,00</td> </tr> <tr> <td data-bbox="553 864 750 887">2. Transportagenturen</td> <td data-bbox="1444 864 1525 887">€ 269,00</td> </tr> <tr> <td data-bbox="553 896 647 918">3. Lagerei</td> <td data-bbox="1444 896 1525 918">€ 210,00</td> </tr> <tr> <td data-bbox="553 927 729 949">4. Verladergewerbe</td> <td data-bbox="1444 927 1525 949">€ 210,00</td> </tr> <tr> <td data-bbox="553 958 809 981">5. Frachtenreklamationsbüro</td> <td data-bbox="1444 958 1525 981">€ 210,00</td> </tr> <tr> <td data-bbox="553 990 735 1012">6. Sonstige Betriebe</td> <td data-bbox="1444 990 1525 1012">€ 210,00</td> </tr> </table> II. Pro Betriebsstätte je Betriebsart gemäß Punkt I. ein variabler Betrag nach der Anzahl der Beschäftigten: <table border="0"> <tr> <td data-bbox="553 1070 611 1093">0 bis 5</td> <td data-bbox="1466 1070 1525 1093">€ 0,00</td> </tr> <tr> <td data-bbox="553 1102 627 1126">6 bis 10</td> <td data-bbox="1466 1102 1525 1126">€ 0,00</td> </tr> <tr> <td data-bbox="553 1135 633 1158">11 bis 25</td> <td data-bbox="1466 1135 1525 1158">€ 0,00</td> </tr> <tr> <td data-bbox="553 1167 633 1189">26 bis 50</td> <td data-bbox="1466 1167 1525 1189">€ 0,00</td> </tr> <tr> <td data-bbox="553 1198 647 1220">51 bis 100</td> <td data-bbox="1466 1198 1525 1220">€ 0,00</td> </tr> <tr> <td data-bbox="553 1229 655 1252">101 bis 200</td> <td data-bbox="1466 1229 1525 1252">€ 0,00</td> </tr> <tr> <td data-bbox="553 1261 655 1283">201 bis 300</td> <td data-bbox="1466 1261 1525 1283">€ 0,00</td> </tr> <tr> <td data-bbox="553 1292 655 1314">301 bis 400</td> <td data-bbox="1466 1292 1525 1314">€ 0,00</td> </tr> <tr> <td data-bbox="553 1323 633 1346">über 400</td> <td data-bbox="1466 1323 1525 1346">€ 0,00</td> </tr> </table> III. Mehrere Betriebsarten Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Grundumlagenbetrag zu bezahlen. Bei gleich hohen Beträgen ist die Grundumlage pro Betriebsstätte nur einmal zu entrichten. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten: € 105,00	1. Spedition	€ 320,00	2. Transportagenturen	€ 269,00	3. Lagerei	€ 210,00	4. Verladergewerbe	€ 210,00	5. Frachtenreklamationsbüro	€ 210,00	6. Sonstige Betriebe	€ 210,00	0 bis 5	€ 0,00	6 bis 10	€ 0,00	11 bis 25	€ 0,00	26 bis 50	€ 0,00	51 bis 100	€ 0,00	101 bis 200	€ 0,00	201 bis 300	€ 0,00	301 bis 400	€ 0,00	über 400	€ 0,00
1. Spedition	€ 320,00																														
2. Transportagenturen	€ 269,00																														
3. Lagerei	€ 210,00																														
4. Verladergewerbe	€ 210,00																														
5. Frachtenreklamationsbüro	€ 210,00																														
6. Sonstige Betriebe	€ 210,00																														
0 bis 5	€ 0,00																														
6 bis 10	€ 0,00																														
11 bis 25	€ 0,00																														
26 bis 50	€ 0,00																														
51 bis 100	€ 0,00																														
101 bis 200	€ 0,00																														
201 bis 300	€ 0,00																														
301 bis 400	€ 0,00																														
über 400	€ 0,00																														

505	FG Personenbeförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Kategorien: Gelegenheitsverkehrsgesetz - Gewerbsmäßige Vermietung von Kraftfahrzeugen ohne Beistellung eines Lenkers - Fiaker- und Pferdewagenvermietungsgewerbe sowie alle sonstigen Personenbeförderungen Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte der zutreffenden Kategorie. Bei Zusammentreffen von mehreren Kategorien an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag davon, und bei gleich hohen Beträgen nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten.	€ 0,00
		Pro zum 31.12 des Vorjahres laut Konzessionsumfängen möglichen Beförderungsmittel ein fester Betrag. Bei Vorliegen von zwei oder mehr Konzessionen auch an einer Betriebsstätte sind die Anzahl der Beförderungsmittel aus den Konzessionen zusammenzuzählen.	€ 246,00
		Pro zum 31.12 des Vorjahres zur Vermietung zugelassenem KFZ (ohne Beistellung eines Lenkers - Kraftfahrzeugverleih) sowie allen sonstigen eingesetzten Beförderungsmitteln zur Personenbeförderung ein fester Betrag.	€ 63,00
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhe alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 95,00
	Beschluss der Fachgruppentagung am 05.10.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.		€ 0,00
			€ 31,50

506	FG Güterbeförderungsgewerbe	1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Güterbeförderungen:	
		Klasse 1: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg übersteigt	€ 120,00
		Klasse 2.1: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt bei uneingeschränktem Einsatz von Beförderungsmitteln	€ 150,00
		Klasse 2.2: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt bei eingeschränktem Einsatz von Beförderungsmitteln	€ 150,00
		Klasse 3: Alle sonstigen Güterbeförderungen	€ 36,00
		Unbeschadet des § 123 Abs 7 WKG ist bei Zusammentreffen von Güterbeförderungen mehrerer Klassen (Klasse 1 - 3) an einer Betriebsstätte nur der höchste Grundumlagenbetrag zu bezahlen. Bei gleich hohen Grundumlagen wird die Grundumlage pro Betriebsstätte nur einmal vorgeschrieben.	
		2. Pro Beförderungsmittel ein fester Betrag nach dem Umfang:	
		Klasse 1: Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang für Güterbeförderungen im innerstaatlichen Verkehr (§2 Abs 2 Z 1 GütbefG) im grenzüberschreitenden Verkehr (§ 2 Abs 2 Z 2 GütbefG)	€ 37,00 € 37,00
		Klasse 2: Pro Beförderungsmittel bei gewerbsmäßiger Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt	€ 0,00
		Klasse 3: Pro Beförderungsmittel für Beförderungsdienstleistungen, die nicht unter Klasse 1 und/oder Klasse 2 fallen	€ 0,00
		Bei Zusammentreffen von Beförderungsmitteln mehrerer Klassen (Klasse 1 bis 3) bzw innerhalb der Klasse 1 an einer Betriebsstätte sind die Umfänge der einzelnen Klassen zusammenzurechnen	

	Beschluss der Fachgruppentagung am 08.10.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten:	€ 18,00
507	FV der Fahrschulen und des allgemeinen Verkehrs Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Kärnten am 12.05.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	- Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte sowie pro zum 31.12. des Vorjahres gem. Kraftfahrzeuggesetz genehmigtem Standort ein fester Betrag nach Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: - Fahrschulen - Fahrzeug- und Transportbegleitung - alle Sonstigen Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges. - Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: - Fahrschulen - Fahrzeug- und Transportbegleitung - alle Sonstigen Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 980,00 € 180,00 € 180,00 0,000% 0,000% 0,150% € 90,00
508	FG Garagen-, Tankstellen- und Serviceunternehmen Beschluss der Fachgruppentagung am 08.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	I. Pro Betriebsstätte für folgende Betriebsarten ein fester Betrag 1. Serviceunternehmung 2. Tankstellenunternehmung (Abgabe von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge inklusive Tankautomaten) 3. Garagenunternehmung a) Halten von Räumen (zB Hoch- und Tiefgaragen) b) Abstellflächen im Freien 4. alle sonstigen Betriebsarten Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten (1 bis 4) an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der feste Betrag pro Betriebsstätte nur einmal zu entrichten. II. Pro Betriebsstätte für folgende Betriebsarten ein variabler Betrag: 1. Tankstellenunternehmung (Abgabe von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge inklusive Tankautomaten) nach Anzahl der Zapfauslässe bzw Bezugsauslässe 1 bis 3 Zapfauslässe bzw Bezugsauslässe 4 bis 6 Zapfauslässe bzw Bezugsauslässe - über 6 Zapfauslässe bzw Bezugsauslässe 2. Garagenunternehmung a) Halten von Räumen (zB Hoch- und Tiefgaragen) nach Gesamteinstellfläche in m²: - bis 200 m² bzw bis zu 8 Stellplätze - bis 400 m² bzw bis zu 16 Stellplätze - bis 800 m² bzw bis zu 32 Stellplätze - bis 1.500 m² bzw bis zu 60 Stellplätze - bis 3.000 m² bzw bis zu 120 Stellplätze - über 3.000 m² bzw mehr als 120 Stellplätze b) Bewirtschaftung von freien Flächen pro m² und dafür ein fester Betrag pro m² Für 2.a) und 2.b) gilt hinsichtlich der Umrechnung von Stellplatz in m²: Sofern lediglich die Anzahl der Stellplätze bekannt ist, gilt als Umrechnungsschlüssel 25 m² (inklusive Zu- und Abfahrten, Rangierflächen etc) pro Stellplatz Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten:	€ 123,00 € 172,00 € 0,00 € 142,00 € 142,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 142,00 € 142,00 € 204,00 € 271,00 € 271,00 € 271,00 € 0,00 € 61,50

SPARTE TOURISMUS UND FREIZEITWIRTSCHAFT

601	FG Gastronomie	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 250,00
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 125,00
602	FG Hotellerie	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 160,00
		Pro zum 31.12. des Vorjahres zur Beherbergung vorgesehenen Bett ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Kategorien. Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 3,00 € 80,00
603	FG Gesundheitsbetriebe	- Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgender Gliederung: - Privatspitäler, Kurbetriebe, Reha-Betriebe - Ambulatorien für physikalische Therapie und bildgebende Diagnostik - sonstige Ambulatorien und Tageskliniken - Altenheime und Pflegeeinrichtungen - Bäder und Saunen - alle Sonstigen Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte der zutreffenden Gliederung. Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.	€ 420,00 € 315,00 € 315,00 € 315,00 € 210,00 € 315,00
		- Pro zum 31.12. des Vorjahres extramural betriebenem Gerät zu Schnittbilddiagnostik ein Betrag je Zuordnung zu folgender Gliederung: - MRT - CT Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 290,00 € 160,00 € 105,00
604	FG der Reisebüros	- Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. - Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 285,00 0,00% € 142,50

605	FV Kino-, Kultur und Vergnügungsbetriebe	- Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: - Kino € 0,00 - Kultur € 47,00 - Schausteller € 93,00 - Vergnügungsbetriebe € 75,00 - Kartenbüros und alle Sonstigen € 89,00 Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges. Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten. - Pro zum 31.12. des Vorjahres genehmigten Schaustellergeschäft ein fester Betrag nach folgender Gliederung: - Großfahrgeschäfte (größer als 12 Frontmeter oder über 20 Personen bzw. über 20 Sitzplätze) € 40,00 - sonstige Geschäfte € 20,00 - Pro zum 31.12. des Vorjahres vorhandenen zu Vorführung vorgesehenem Saal bzw. Raum (innen/außen) ein fester Betrag € 100,00 Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 23,50	
		Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Kärnten am 20.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	
606	FG Freizeit und Sportbetriebe	- Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: - Wettbüros, Buchmacher, Totalisateure, Wettkommissäre und Wettvermittler € 75,00 - Spielbanken, Casinos € 0,00 - Halten erlaubter Spiele in casionoähnlicher Form € 200,00 - Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten gemäß § 5 Glücksspielgesetz € 0,00 - Campingplätze € 75,00 - alle Sonstigen € 75,00 Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges. Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten. - Pro zum 31.12. des Vorjahres aufgestellten Wettterminal (Wettannahme- und Wettvermittlungsautomaten sowie Wetteingabeapparate) ein fester Betrag € 50,00 - Pro zum 31.12. des Vorjahres aufgestellten Glücksspielapparat ein fester Betrag € 31,00 Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 37,50	
		Beschluss der Fachgruppentagung am 27.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	

SPARTE INFORMATION UND CONSULTING

701	FG Entsorgungs- und Ressourcenmanagement	- Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: - Kehr-, Wasch- und Räumdienste, Winterdienste - Entrümpler - Kanalräumer, Wartung von Abscheide- und Kläranlagen, Rohrreinigung - alle Sonstigen Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges. Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 120,00 € 150,00 € 150,00 € 200,00 € 60,00
702	FG Finanzdienstleister	- Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: - Bausparvermittler - Tippgeber, Geschäftsvermittler, Namhaftmacher zu Finanzdienstleistungen - alle Sonstigen Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges. Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 205,00 € 205,00 € 350,00 € 102,50
703	FG Werbung und Marktkommunikation	Pro Mitglied ein fester Betrag Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 216,00 € 108,00
704	FG Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie	Pro Mitglied ein fester Betrag Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 164,00 € 82,00
705	FG Ingenieurbüros	Pro Mitglied ein fester Betrag Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 360,00 € 180,00

706	FG Druck Beschluss der Fachgruppentagung am 23.03.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	• Pro Mitglied ein fester Betrag • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatz (in %) Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 215,00 0,33% € 107,50
707	FG Immobilien- und Vermögenstreuhänder Beschluss der Fachgruppentagung am 30.11.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: - Immobilitentreuhänder - Immobilienmakler - Immobilienverwalter - Bauträger - Inkassoinstitute - alle Sonstigen Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 630,00 € 250,00 € 190,00 € 190,00 € 190,00 € 190,00 € 95,00
708	FG Buch- und Medienwirtschaft Beschluss der Fachgruppentagung am 29.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 199,00 € 99,50
709	FG Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Beschluss der Fachgruppentagung am 04.10.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	• Pro Mitglied ein fester Betrag Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 450,00 € 225,00
710	FV der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Kärnten am 26.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	• Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres bis zu einem Beitragsvolumen von € 10 Millionen und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) für das über € 10 Millionen hinausgehende Beitragsvolumen Mindestens jedoch: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	0,30% 0,05% € 400,00 € 100,00